



## Strom- und Wasserordnung Kleingärtnerverein Böhlerfeld e.V. 1949

### 1. Grundsatz

Die Versorgung eines Kleingartens mit Strom oder Wasser stellt rechtlich gesehen ein vertragliches Verhältnis in Form eines Dauerschuldverhältnisses dar (BGH, Urteil v. 12.12.2005, Az. II ZR 283/03).

Der Versorgungsvertrag wird nicht gesondert mit dem Mitglied/Pächter geschlossen.

Der Vertrag mit dem Mitglied/Pächter über die Belieferung mit Strom und Wasser kommt schon dann zustande, wenn dieser die vom Verein angebotene Belieferung mit Strom und Wasser in Anspruch nimmt.

Eine Erklärung, er wolle mit dem Verein jedoch keinen Vertrag schließen, ist unbeachtlich (BGH, Urteil v. 26.01.2005, Az. VIII ZR 66/04).

Nur der geschäftsführende Vorstand des KGV schließt Verträge mit Versorgungsunternehmen über Wasser- und Stromlieferungen ab.

### 2. Zuständigkeiten

#### 2.1. Wasserversorgung

**Der Verein liefert kein Wasser nach der Trinkwasserverordnung**

2.1.1 Das vereinseigene Wassernetz beginnt nach der Hauptmesseinheit des Versorgers mit der Einspeisung des Wassers und endet an der Übergabestelle des Absperrventils vor der Wassermesseinheit des Mitgliedes/Pächters.

2.1.2 Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen am vereinseigenen Wassernetz werden vom Vorstand geplant und veranlasst.

2.1.3 Das Wassernetz des Mitgliedes/Pächters beginnt ab Eingang Absperrventil vor der Wassermesseinheit.

#### 2.2. Versorgung mit Strom

2.2.1 Das vereinseigene Stromnetz beginnt ab der Hauptmesseinheit des Netzbetreibers, umfasst das Kabelnetz in der Kleingartenanlage sowie evtl. Unterverteiler und endet an den Stromanschlusskästen der Mitglieder/Pächter.

2.2.2 Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen an der vereinseigenen Elektroanlage werden vom Vorstand geplant und veranlasst.

2.2.3 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt durch die vom Vorstand bestimmten Personen zu den per Aushang angekündigten Terminen und wird im Regelfall einmal

jährlich vorgenommen.

Bei Abwesenheit des Mitgliedes am Ablesetermin ist das beschlossene Strafgeld in Höhe von 100 Euro zu zahlen. Zudem erhält der/die Pächter/in eine Umlagerechnung.

Die ermittelte Differenz wird auf die abwesenden Parzellen im gleichen Verhältnis verteilt (siehe Satzung 12.8).

- 2.2.4 Die Elektroübernahme des Mitgliedes/Pächters beginnt an der jeweiligen Klemme im Stromanschlusskasten und umfasst alle nachfolgenden Installationen und Anschlüsse.
- 2.2.5 Die Bereitstellung von Strom erfolgt ganzjährig, von Wasser nur in den frostfreien Jahreszeiten. Die jeweiligen Termine hierfür werden rechtzeitig per Aushang mitgeteilt. Zur Vermeidung von Frostschäden sind die Leitungen durch Öffnen der Absperrventile zu entlüften.

### **3. Voraussetzungen**

#### **3.1. Allgemein**

- 3.1.1 Die Errichtung, Veränderung sowie die Unterhaltung der Wasser- und Stromanlage haben nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- 3.1.3 Zur Verwendung kommen dürfen nur geeichte Strom- und Wassermesseinrichtungen, die vom Verein bezogen und dem Eichamt gemeldet werden. Die Austauschkosten für die Messeinrichtungen trägt das Mitglied/Pächter.

#### **3.2. Wasser**

- 3.2.1 Vor der Wassermesseinheit muss eine Absperrereinrichtung vorhanden sein.
- 3.2.2 Der Austausch einer geeichten Wassermesseinheit und das Entfernen der Plombe ist dem Vorstand unmittelbar zu melden.  
Die ausgetauschte Wassermesseinheit ist bis zur Ablesung aufzubewahren. Erfolgt keine Meldung wird ein Strafgeld in Höhe von 500,00 Euro erhoben.
- 3.2.3 Die Wasserentnahme nach Feststellung einer defekten Wassermesseinheit ist erst nach Behebung des Defektes zulässig.
- 3.2.4 Schäden an Wasserleitungen des Vereines sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu melden. Wurden diese vom Pächter verursacht, trägt dieser die Kosten für die sachgerechte Instandsetzung. Erfolgt keine Meldung wird ein Strafgeld in Höhe von 500,00 Euro erhoben.

#### **3.3. Stromanlage**

- 3.3.1 Erforderliche Installationsarbeiten im Einzelgarten sind nur durch eine anerkannte Fachkraft zulässig.
- 3.3.2 Der Austausch eines geeichten Elektromesszählers ist dem Vorstand unmittelbar zu melden.  
Der ausgetauschte Elektromesszähler ist bis zur Ablesung aufzubewahren. Erfolgt keine Meldung wird ein Strafgeld in Höhe von 500,00 Euro erhoben.
- 3.3.3 Die Stromentnahme nach Feststellung einer defekten Strommesseinheit ist erst nach Behebung des Defektes und Einbau eines neuen geeichten Strommesszählers zulässig.

3.3.4 Schäden an Stromleitungen des Vereines sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu melden. Wurden diese vom Pächter verursacht, trägt dieser die Kosten für die sachgerechte Instandsetzung. Erfolgt keine Meldung wird ein Strafgeld in Höhe von 500,00 Euro erhoben.

#### **3.4. Anzeigepflicht für ausgetauschte geeichte Messgeräte**

3.4.1 Nach dem Einbau ausgetauschter Wasser- oder Strommessgeräte, die in Betrieb genommen werden, ist eine Meldung an das Eichamt durch den Vorstand erforderlich. Das Mitglied/Pächter kontaktiert dazu sofort den Vorstand, damit die neue geeichte Messeinheit in der Übersichtsliste des Vereins für das Eichamt eingetragen werden kann.

### **4. Abrechnung**

4.1 Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt jährlich zum Ende des Gartenjahres. Grundlage dazu sind die Rechnungen der Versorgungsunternehmen. Der Verbrauch wird jährlich mit der Jahresrechnung jedem Mitglied/Pächter in Rechnung gestellt.

4.1.1 Das jährlich vom Mitglied/Pächter an den Verein für die Entnahme von Wasser und Strom zu zahlende Entgelt setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

4.1.2 Das Mitglied/Pächter hat als Abnehmer von Strom und Wasser seine jeweiligen Verbräuche sowie die anteiligen Kosten der Versorgungseinrichtung zu tragen. Dabei wird der mittels Messeinrichtung ermittelte Einzelverbrauch des Mitgliedes/Pächters mit den vom Verein an den Versorger zu zahlenden Entgelten berechnet. Zusätzlich hat das Mitglied/Pächter die vom Versorger gegenüber dem Verein erhobenen Grundkosten (z.B. Grundpreis, Zählermiete usw.) anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Wasser und Strom versorgten Einzelgärten.

4.1.3 Vereinsstrom (z.B. Wegebeleuchtung, Vereinshaus, andere Gemeinschaftseinrichtungen) sind Gemeinschaftskosten des Vereins und werden nach Anzahl der Einzelgärten verrechnet.

4.1.4 Auftretende Differenzen (Schwund) zwischen den Hauptmesseinrichtungen der Energieversorger mit den einzelnen Untermesseinrichtungen des Mitgliedes/Pächters sind anteilig zu tragen. Der Anteil berechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich mit Strom und Wasser versorgten Einzelgärten.  
Unabhängig davon, ob und wie viel Wasser oder Elektroenergie entnommen wurde (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 10.05.2007, Az. 24 U 204/06).

#### **Erläuterung**

Schwund beim Wasser entsteht beim Entleeren und Befüllen der Wasserleitungen und durch Undichtigkeiten im Leitungsnetz.

Schwund beim Strom entsteht durch Leitungsverluste und dem Stromverbrauch der Untermesseinrichtungen.

4.1.5 Die Vorauszahlungen für Strom und Wasser richten sich nach dem letztjährigen Verbrauch. Ist solch eine Möglichkeit nicht gegeben, (z.B. Neumitglied) so wird eine Vorauszahlung von 50 € für Strom und 25 € für Wasser erhoben.

4.1.6 Bei einem Pächterwechsel erfolgt eine Ablesung der Zählerstände der Messeinrichtungen.

## 5. Zutrittsrecht

- 5.1 Zur Gefahrenabwehr oder bei Verdacht auf Manipulation dürfen Beauftragte des Vereins den Einzelgarten ohne vorherige Anmeldung betreten.

## 6. Einstellung von Strom und Wasserlieferung

- 6.1 Der Verein ist berechtigt die Lieferung von Strom und Wasser einzustellen bzw. die Anschlüsse zu sperren

6.1.1 wenn der Strom- und Wasserbezug nicht über die Messeinrichtung des Pächters erfasst wird bzw. bei Manipulationen. In beiden Fällen erfolgt eine Anzeige.

6.1.2 bei nicht fristgerechter Zahlung der Verbrauchskosten.

6.1.3 Alle durch 6.1.1 und 6.1.2 entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Pächters.

## 7. Haftung

- 7.1 Jegliche Haftungsansprüche aus den vereinseigenen Versorgungsnetzen gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen, egal aus welchem Grund/Anlass.

## 8. Schlussbestimmung

8.1 Über Wasser – und Stromangelegenheiten, die in dieser Strom- und Wasserordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

8.2 Sollte eine der Bestimmungen über die Strom- und Wasserordnung zur Lieferung von Strom und Wasser durch eine andere Rechtsvorschrift unwirksam sein oder während der Bestandszeit rechtsunwirksam werden, so bleibt die Strom- und Wasserordnung in seinen übrigen Punkten wirksam. Die rechtsunwirksame Bestimmung wird, sofern notwendig, durch eine neue, der Sach- und Rechtslage entsprechende Bestimmung ersetzt.

## 9. Inkrafttreten

- 9.1 Diese Strom- und Wasserordnung wurde vom Vorstand beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung für alle Mitglieder/Pächter verbindlich.

Wuppertal, den 15.11.2023



.....  
Vorsitzende



.....  
stv. Vorsitzender